

Gesamtverträge über PCs für die Zeit ab dem 01.01.2011 Zusammenfassung der wesentlichen Punkte

Diese Zusammenfassung soll den Herstellern und Importeuren einen ersten Einstieg in die Regelungen der Gesamtverträge ermöglichen. Verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der Verträge.

I. Laufzeit der Gesamtverträge

01.01.2011 bis 31.12.2016, ab dann jährlich kündbar.

II. Wirksamwerden der Regelungen für den einzelnen Hersteller / Importeur

- Damit die Regelungen der Gesamtverträge, insbesondere der Gesamtvertragsnachlass, auch gegenüber dem einzelnen Unternehmen zur Anwendung kommen können, ist ein Beitritt durch den Hersteller / Importeur zum Gesamtvertrag erforderlich. Dies setzt eine Mitgliedschaft in einem der betreffenden Verbände voraus.
- Der Beitritt eines Herstellers / Importeurs zum Gesamtvertrag ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit möglich, für die Vergangenheit jedoch **nur bis zum 31.03.2014**.
- Gesamtvertragsmitglieder können Pflichten anderer Gesamtvertragsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen.

III. Vertragsprodukte

- Laptops, Desktops und (ab 2014) Workstations
- Von den Vergütungen für Vertragsprodukte umfasst: eingebaute und zum Einbau in Vertragsprodukte bestimmte Brenner, eingebaute und zum Einbau in Vertragsprodukte bestimmte Festplatten
- Keine Vertragsprodukte und für die Laufzeit der Gesamtverträge vergütungsfrei sind: Server und bestimmte Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung
- Nicht Gegenstand des Vertrages: Tablets, externe Festplatten, externe Brenner, Mobiltelefone

IV. Vertragsparteien

Es wurden zwei gleichlautende Gesamtverträge abgeschlossen, und zwar zwischen ZPÜ (www.zpue.de), VG Wort (www.vgwort.de) und VG Bild-Kunst (www.bildkunst.de) einerseits und andererseits BITKOM e.V. (www.bitkom.org) bzw. BCH e.V. (www.bch-verband.de).

V. Vergütungssätze

Für Hersteller / Importeure, die einem der Gesamtverträge beitreten, gelten die tariflichen Vergütungssätze nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses von 20%, also:

- Vergütung für Privat-PCs: **EUR 10,55**
- Vergütung für Business-PCs: **EUR 3,20**
- Vergütung für kleine mobile PC mit einer Displaydiagonale von weniger als 12,5 Zoll (keine Unterscheidung Privat/Business): **EUR 8,50**
- Workstations (ab 2014): **EUR 3,20**

Für Hersteller / Importeure, die nicht einem der Gesamtverträge beitreten, gelten die tariflichen Vergütungssätze:

- Vergütung für Privat-PCs: **EUR13,1875**
- Vergütung für Business-PCs: **EUR 4,00**
- Vergütung für kleine mobile PC mit einer Displaydiagonale von weniger als 12,5 Zoll (keine Unterscheidung Privat/Business): **EUR 10,625**
- Workstations (ab 2014): **EUR 4,00**

VI. Auskunftserteilung und Zahlung

- Die Auskünfte für die Jahre 2011, 2012 und 2013 sind bis zum 30.04.2014 zu erteilen. Zahlungstermin ist der 30.06.2014.
- Die Auskünfte ab dem Jahr 2014 sind jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zum 15.08. und für das zweite Kalenderhalbjahr zum 15.02. des Folgejahres zu erteilen. Zahlungstermine sind für das erste Kalenderhalbjahr der 31.10. und für das zweite Kalenderhalbjahr der 30.04. des Folgejahres.
- Die Richtigkeit der Auskünfte wird durch Rechnungsdaten, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung (abhängig von der Höhe der Vergütungsschuld) nachgewiesen.
- Werden Auskünfte nicht bis zum 30.03. bzw. 30.09. eines Jahres erteilt, entfällt grundsätzlich der Gesamtvertragsnachlass.

VII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH (= Differenzierung zwischen Privat- und Business-PCs) für die Zeit ab dem 01.01.2014 für PCs, mit Ausnahme von kleinen mobilen PCs mit einer Displaydiagonale von weniger als 12,5 Zoll und Workstations (Anlage 4 zu den Gesamtverträgen)

- Im Rahmen der halbjährlichen Auskünfte weist das Gesamtvertragsmitglied PCs, die von ihm im Wege eines Direktgeschäfts oder eines Projektgeschäfts an gewerbliche Endabnehmer oder Behörden veräußert wurden, gesondert aus. Für diese PCs ist die Vergütung für Business-PCs zu bezahlen, im Übrigen diejenige für Privat-PCs.

- Gewerbliche Endabnehmer und Behörden können einen Rückerstattungsanspruch bei der ZPÜ für PCs geltend machen, die sie im Handel erworben haben und für die die Vergütung für Privat-PCs vom Hersteller/Importeur bezahlt wurde. Grundsätzlich wird die Differenz zwischen der Vergütung für Privat-PCs und der Vergütung für Business-PCs, jeweils nach Abzug des Gesamtvertragsnachlasses, erstattet.
- Die ZPÜ kann eine Rückerstattung ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Hersteller / Importeur für die betreffenden PCs die Vergütung für Privat-PCs bezahlt hat.
- Um die entsprechende Prüfung der ZPÜ zu vereinfachen, teilen die Hersteller / Importeure der ZPÜ mit, an welche gewerblichen Endabnehmer und Behörden sie die Business-PCs im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften verkauft haben. Alternativ können sich Hersteller / Importeure beim Beitritt zum Gesamtvertrag verpflichten, die Vergütung auf den jeweiligen Rechnungen gesondert auszuweisen.
- Zur Berücksichtigung des Umstands, dass für PCs, die die Importeure und Hersteller nicht im Wege von Direkt- oder Projektgeschäften veräußern, erst im nachhinein feststeht, ob es sich um Verbraucher-PCs oder Business-PCs gehandelt hat, führt die ZPÜ auf Basis der Daten des Marktforschungsinstituts IDC jährlich für jede PC-Marke gesondert eine Korrekturberechnung durch. Dabei werden von den Ist-Einnahmen der ZPÜ die erfolgten Rückerstattungen an gewerbliche Endabnehmer und die auf der Grundlage der jeweiligen IDC-Quote ermittelten Soll-Einnahmen der ZPÜ abgezogen. Ergibt sich ein positiver Korrekturbetrag, so wird dieser auf die Hersteller und Importeure verteilt, die der ZPÜ bis zu dem für die jeweilige Berechnung maßgebenden Stichtag Auskünfte erteilt haben.

VIII. Umsetzung der Padawan-Entscheidung des EuGH für die Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2013 für PCs mit Ausnahme von kleinen mobilen PCs mit einer Displaydiagonale von weniger als 12,5 Zoll (Anlage 4 zu den Gesamtverträgen)

- Das Gesamtvertragsmitglied erteilt Auskünfte für die einzelnen Jahre, in denen er die Vertragsgegenstände in den Verkehr gebracht hat, über die Gesamtzahl der von ihm zu vergütenden PCs.
- Der Anteil der Business-PCs wird wie folgt bestimmt: Soweit das Marktforschungsunternehmen IDC für die jeweilige PC-Marke angeben kann, welcher Anteil davon an Endabnehmer der Kategorie „Commercial“ verkauft wurde, wird die betreffende IDC-Quote angewandt. Soweit IDC für die jeweilige PC-Marke über diese Information nicht verfügt, kann der Anteil wahlweise bestimmt werden, indem die IDC-Quote für die sonstigen Marken angewandt wird, oder indem die Anzahl an Business-PCs konkret nachgewiesen wird.